

FRIEDHOFREGLEMENT

Die Urversammlung der Gemeinde Albinen

eingesehen:

- Art. 7 der Bundesverfassung (BV), wonach in Beachtung der Menschenwürde jeder Person der Anspruch auf ein schickliches Begräbnis zusteht;
- die Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland vom 17. Juni 1974;
- Art. 129 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Wallis vom 14. Februar 2008, wonach die Friedhöfe der Aufsicht der Gemeindebehörden unterstehen
- die Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999, namentlich Art. 15 dieser Verordnung;

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

I. EINLEITUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 1

Verfügungsrecht

Die Gemeinde Albinen verfügt im Rahmen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 2

Friedhofeigentum

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 15 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999 Friedhöfe Eigentum der Gemeinden sind.

Art. 3

Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung des Friedhofs- und Bestattungswesens in der Gemeinde Albinen.

Art. 4

Ort der Ruhe

Der Friedhof ist als Ort der Ruhe und der Besinnung zu achten.

Art. 5

Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof der Gemeinde Albinen können bestattet werden:

- a) die auf dem Gebiet der Gemeinde Albinen verstorbenen Personen;
- b) auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde Albinen;
- c) andere Personen, wenn der Verstorbene oder dessen Angehörige den Wunsch dazu geäussert haben – die Einwilligungen von Gemeinde und Pfarrei bleiben vorbehalten;
- d) auf Gebiet der Gemeinde Albinen aufgefundene, unbekannte Personen.

II. VERWALTUNG

Art. 6

Unterhalt und Verwaltung

Die Unterhalts- und Verwaltungskosten des Friedhofs gehen zu Lasten der Gemeinde Albinen.

Art. 7

Friedhofbau und –Ausbau

Überbau und Ausbau des Friedhofs und weitere dem Begräbniswesen dienende Anlagen beschliessen die Gemeinde und Pfarrei gemeinsam.

Art. 8

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung obliegt dem Gemeinderat.

Er kann diese an die dafür zuständige Kommission (Friedhofkommission) weiterdelegieren.

Art. 9

Organisation / Aufgaben

Der Gemeinderat ernennt jeweils zu Beginn der Amtsperiode die Mitglieder der Friedhofskommission. Diese besteht aus den Mitgliedern der zuständigen Gemeinderatskommission und einem Vertreter der geistlichen Behörde.

Die Kommission ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, namentlich:

- a) sie organisiert das zum Betrieb notwendige Personal und stellt deren Pflichtenhefte auf;
- b) sie überwacht die Pflege und den Unterhalt der Friedhofsanlagen;
- c) sie organisiert und überwacht die Erteilung von Spezialbewilligungen;
- d) sie stellt den notwendigen Platz für die anfallenden Bestattungen sicher;

- e) sie überwacht die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und des vorliegenden Reglementes.

III BESTATTUNG

Art. 10

Kirchliche Zuständigkeit

Die Art und Weise der religiösen Bestattung bleibt den Vorstehern der jeweiligen Konfession oder Religion vorbehalten. Handlungen, die der Dorfkultur widersprechen, sind untersagt.

Grundsätzlich steht auf jedem Grab ein einheitliches Kreuz. Andere Symbole sind nicht gestattet.

Art. 11

Bestattungsarten

Auf dem Friedhof sind folgende Bestattungsarten möglich:

- a) Erdbestattungen
- b) Urnenbestattungen (Kremation)

IV. GRÄBER

Art. 12

Grabregister

Die Gemeinde Albinen führt ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen.

Art. 13

Friedhofsplan

Der Friedhof ist ausschliesslich in Reihengräber eingeteilt.

Der Gemeinderat erstellt einen Friedhofsplan, in dem die Anordnung der Gräber und deren Ausrichtung festgehalten sind. Dieser Plan bildet integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 14

Grabgrösse

Der Gemeinderat legt die Masse der Grabumrandung, der Kreuze und der Inschriften fest.

Die Grabgrösse der Reihengräber weist folgende Masse auf:

- Länge : 200 cm
- Breite : 85 cm
- Tiefe : 180 cm

Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern muss auf jeder Seite begehbar sein.

Art. 15

Grabzuteilung

Die Grabzuteilung erfolgt gemäss Friedhofsplan in fortlaufender Reihenfolge, ohne Unterscheidung der Familien, Geschlechter, Konfessionen und Religionen.

Art. 16

Grabgebühren

Die Gebühren für die Erd- und Urnenbestattung werden vom Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Es gilt das Prinzip der kostendeckenden Gebührenhöhe.

Art. 17

Bestattung

Grundsätzlich wird in jedem Grab nur ein Leichnam beigesetzt (Einzelgräber).

Es gelten folgende Ausnahmen, die hier abschliessend aufgeführt sind:

- a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen;
- b) Urnen werden in bestehenden Erdgräbern bestattet. Mit Ablauf der Grabesruhe des Erdbestatteten wird die Urne jedoch mit aufgenommen. Die Asche wird in das bisherige Grab verlegt, insofern die Angehörigen keine andere Anordnung mitteilen;
- c) Pro Grab können maximal zwei Urnen bestattet werden.
- d) Mehrere Urnen können bei besonderen Ereignissen (gleichzeitiger Tod mehrerer Familienangehörigen u.a.m.) im gleichen Grab beigesetzt werden.

Art. 18

Grabesruhe bei der Erdbestattung

Vor Ablauf von **25 Jahren** dürfen Gräber nicht aufgenommen werden.

Besondere Exhumationen, die vor Ablauf der Frist von 25 Jahren stattfinden müssen, sind einer Bewilligung des kantonalen Gesundheitsdepartementes unterworfen. Sie haben im Beisein des Bezirksarztes und eines Mitgliedes der Polizeibehörde zu erfolgen.

Zuhanden der Gesundheitsbehörde ist über die Exhumation ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 19

Grabesruhe bei der Urnenbestattung

Für die Urnengräber gilt eine Grabesruhe von maximal **20 Jahren**.

Vorbehalten bleibt Art. 17, Abs. 2 lit. b dieses Reglementes.

Art. 20

Aufnahme des Grabes

Nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe ist die Gemeinde berechtigt, das Grab aufzunehmen.

Die Angehörigen sind, sofern sie der Gemeinde bekannt sind, über die Aufnahme von Gräbern zu informieren.

Art. 21

Aufnahmeverbot von Gräbern

Die im Grabplan eingezeichneten Gräber Nos. 92 und 93 beidseits des Kreuzes dürfen von der Gemeinde nicht aufgenommen werden.

Im Grab Nr. 92 ruht die verstorbene Frau Johanna Mathieu, geb. 1855 und verstorben 1958. Frau Johanna Mathieu hat das Friedhofgrundstück der Pfarrei mittels Schenkung zu Eigentum übertragen. Im Grab Nr. 93 liegt H.H. Pfarrer Aldo Briand, geb. 1866 und verstorben 1938. Ihrer wollen die Pfarreiangehörigen stets gedenken.

V. GRÄBERPFLEGE UND GRABGESTALTUNG (Kreuz und Umrandung)

Art. 22

Grabpflege

Die Angehörigen der Verstorbenen besorgen den Unterhalt der Gräber.

Ausgedienter Grabschmuck und Kränze sind von den Angehörigen auf eigene Kosten zu entfernen.

Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde unterhalten. Die hieraus entstandenen Kosten können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

Die Angehörigen der Verstorbenen können die Grabpflege gegen Entschädigung der Gemeinde übertragen.

Die Entschädigungen und Gebühren werden in einem separaten Gebührentarif auf Antrag des Gemeinderates von der Urversammlung festgelegt. Dieser Gebührentarif bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 23

Bepflanzungen

Die Bepflanzungen dürfen die Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Pflanzen, welche Nachbargräber oder Gänge/Wege überwuchern, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Im Unterlassungsfall werden sie von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen geschnitten.

Art. 24

Grabgestaltung

Auf dem Friedhof der Gemeinde gilt eine einheitliche Gestaltung (Kreuz, Inschrift und Umrandung) der Gräber. Auf Wunsch kann auch ein Foto angebracht werden.

Die Grabumrandungen werden durch die Gemeinde spätestens 2 Jahre nach der Erdbestattung gesetzt.

Grabumrandung und Kreuz werden von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen eingebaut. Inschrift so wie evtl. Foto werden von den Angehörigen besorgt.

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 25

Haftung für Schäden

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung des Friedhofs ist Schadenersatz zu leisten. Werden Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabsteine, Pflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände, soweit sie nicht durch die Gemeinde erstellt wurden.

Art. 26

Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu CHF 1'000.- bestraft.

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Nebst der Aussprechung von Bussen kann der Gemeinderat bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement die **Wiederherstellung** des rechtmässigen Zustandes verlangen.

Kommen die Angehörigen oder Betroffenen dieser Aufforderung nicht nach, ist der Gemeinderat berechtigt, Ersatzvornahmen auf Kosten der Verpflichteten durchzuführen.

Art. 27

Beschwerderecht

Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Inkraftsetzung

Das Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Albinen am 18. Dezember 2009

Bernhard Grand
Gemeindepräsident

Rinaldo Briand
Gemeindeschreiber

Homologationsentscheid:

Das Friedhofreglement der Gemeinde Albinen wurde vom Staatsrat in Sitten homologiert am 20. April 2011

GEBÜHRENTARIF FRIEDHOFREGLEMENT

In Anwendung der Art. 16 dieses Reglementes legt die Urversammlung der Gemeinde Albinen folgenden Gebührentarif fest:

1. Erdbestattung

| | | |
|--|------------|----------------|
| Grabaushub (einmalig) | CHF | 600.00 |
| Setzen von Kreuz mit Sockel (einmalig) | CHF | 450.00 |
| Grabumrandung (einmalig) | CHF | 750.00 |
| Total | CHF | 1800.00 |
| | | ===== |

2. Urnenbestattung

| | | |
|--|------------|----------------|
| Grabaushub (einmalig) | CHF | 200.00 |
| Setzen von Kreuz mit Sockel (einmalig) | CHF | 450.00 |
| Grabumrandung (einmalig) | CHF | 750.00 |
| Total | CHF | 1400.00 |
| | | ===== |

1 + 2: Auf Wunsch der Angehörigen kann die jährliche Grabpflege gegen ein Entgelt, welches vom Gemeinderat festgelegt wird, an die Gemeinde übertragen werden.